

Cannovum AG

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2019

Rheinsberger Straße 76/77 • 10115 Berlin

Tel. 030/398216360

e-Mail: info@cannovum.com • Internet: www.cannovum.com

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2019

<u>Aktiva (in Euro)</u>	31.12.2019	31.12.2018
<u>A. Anlagevermögen</u>	5.142	0
<u>B. Umlaufvermögen</u>	519.528	12.500
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	4.000	0
Summe Aktiva	<u>528.670</u>	<u>12.500</u>
<u>Passiva (in Euro)</u>	31.12.2019	31.12.2018
<u>A. Eigenkapital</u>	453.134	12.500
<i>Gezeichnetes Kapital</i>	500.000	50.000
<i>Ausstehende Einlagen</i>	0	- 37.500
<i>Periodenergebnis</i>	- 46.866	0
<u>B. Rückstellungen</u>	1.960	0
<u>C. Verbindlichkeiten</u>	73.576	0
Summe Passiva	<u>528.670</u>	<u>12.500</u>

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine eigenen Aktien erworben oder veräußert, sie hält auch keine eigenen Aktien. Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251, 268 Abs. 7 HGB bestehen nicht. Gewährungen im Sinne von § 285 Nr. 9 lit. c HGB bestehen nicht.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019

<i>Gewinn- und Verlustrechnung (in Euro)</i>	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018
1. Umsatzerlöse	90.610	0
2. Sonstige betriebliche Erträge	0	48
3. Materialaufwand	- 66.067	0
4. Sonstige Aufwendungen	- 70.850	- 48
5. Zinsaufwendungen	- 559	0
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 46.866	0
7. Jahresergebnis	<u>- 46.866</u>	<u>0</u>

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 119297 eingetragen. Die Firma lautet Cannovum AG. Satzungsmäßiger Sitz der Gesellschaft ist in Frankfurt am Main, die Geschäftsanschrift lautet Rheinsberger Straße 76/77, 10115 Berlin.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes, des Handelsgesetzbuches und der Satzung aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a HGB. Der Abschluss der Gesellschaft ist nicht prüfungspflichtig, wird aber freiwillig geprüft.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die handelsrechtliche Bilanzierung und Bewertung ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen worden.

Forderungen und liquide Mittel werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls um Wertberichtigungen vermindert bilanziert.

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken in der Höhe gebildet, wie sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Das Anlagevermögen betrifft Beteiligungen. Das Umlaufvermögen betrifft Forderungen sowie ein Bankguthaben mit täglicher Verfügbarkeit.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft belief sich zu Beginn des Geschäftsjahres auf Euro 50.000, es beträgt nach Eintragung der vor dem Bilanzstichtag beschlossenen Kapitalerhöhung Euro 500.000 und ist eingeteilt in 500.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückstammaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00.

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Ergänzende Angaben

Bis 15.7.2019 war Friedhelm Ehle Vorstand der Gesellschaft, seit dem 16.7.2019 ist Pia Marten Vorstand der Gesellschaft. Die Vorstandsmitglieder erhielten im Geschäftsjahr keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

Der Aufsichtsrat bezog ebenfalls keine Vergütung und war im Berichtszeitraum wie folgt besetzt:

Ole Gronemeier (Vorsitzender) (bis 3.10.2019)

Ursula Gronemeier (bis 3.10.2019)

Edita Gronemeier (bis 3.10.2019)

Udo Schmickler (Vorsitzender) (ab 3.10.2019)

Damian Adomeit (stv. Vorsitzender) (ab 3.10.2019)

Niklas Kornder (ab 3.10.2019)

Frankfurt am Main, 8. Juli 2020

Der Vorstand

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an Cannovum AG

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Cannovum AG - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei

von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem sowie relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung festgestellt haben.

München, den 20. November 2020

M&B Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Merthan)

Wirtschaftsprüfer

Bericht des Aufsichtsrats

Gemäß § 90 AktG wurde der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2019 regelmäßig durch mündliche und schriftliche Berichte des Vorstands umfassend über die Unternehmensentwicklung informiert.

Indem der Aufsichtsrat in regelmäßigen Sitzungen die Geschäftsführung kontrolliert und geprüft hat, hat er die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten wahrgenommen. Sämtliche wesentlichen Ereignisse und Geschäftsvorfälle wie auch einzelne Fragen zur Geschäftspolitik wurden mit dem Vorstand ausführlich besprochen.

Weiter hat der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten an den zu treffenden Entscheidungen über Geschäfte oder Maßnahmen, die nach Gesetz seiner Zustimmung bedürfen, mitgewirkt. Auch von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung konnte er sich überzeugen.

Der Vorstand hat den Mitgliedern des Aufsichtsrats den Jahresabschluss zum 31.12.2019 vorgelegt. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss eingehend geprüft und mit dem Vorstand der Gesellschaft erörtert.

Der Jahresabschluss wurde unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 von der M&B Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft. Der Abschlussprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfungen erhebt der Aufsichtsrat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss 2019 gebilligt, der somit gemäß § 172 AktG festgestellt ist.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand für den Einsatz im vergangenen Jahr und für die gute Zusammenarbeit.

Frankfurt/Main, 30.12.2020

Der Aufsichtsratsvorsitzende